



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3931 –**

### **Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, wie sich die Anzahl der Verwandtschaftsehen im Freistaat seit dem Jahr 2010 entwickelt hat, zwischen welchen Nationalitäten nach ihrer Kenntnis Verwandtschaftsehen im Freistaat am häufigsten auftreten und ob die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Verwandtschaftsehen und Zuwanderung in den Freistaat sieht?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Voraussetzungen der Eheschließung – und damit auch ein ggf. bestehendes Eheverbot der Verwandtschaft – unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört (Art. 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Kommt deutsches Recht zur Anwendung, gibt § 1307 Bürgerliches Gesetzbuch vor, dass eine Ehe nicht geschlossen werden darf zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

Verwandtschaftsbeziehung zwischen Ehegatten, die in Deutschland die Ehe geschlossen haben, werden in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung nicht erfasst.

Auch für im Ausland geschlossene Ehen liegen zu ggf. bestehenden Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Ehegatten keine auswertbaren statistischen Daten vor, mit denen ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Verwandtschaftsehen und Zuwanderung in den Freistaat festgestellt werden könnte.